OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351146/2/KLi

Datum:
Linz, 11. Februar 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der E K, S/F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, vom 19. Oktober 2021, GZ: BHFR-2021-477819/3-VC, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 19. Oktober 2021, GZ: BHFR-2021-477819/3-VC, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge. belangte Behörde) vom 19. Oktober 2021, GZ: BHFR-2021-477819/3-VC, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 1. Oktober 2021, auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf wohne in S, und beziehe derzeit einen Ehegattenunterhalt von A K in Höhe von monatlich 599,17 Euro. Laut übermitteltem Übergabevertrag habe die Bf das lebenslängliche Wohnungsgebrauchsrecht im Hause S. Eventuell anfallende Betriebskosten seien vom Übernehmer zu tragen. Mit ihrem Einkommen liege die Bf laut dem beiliegenden Berechnungsblatt über dem anzuwendenden Sozialhilferichtsatz. Daher werde ihr Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe abgelehnt.

Nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde aus, es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 4. November 2021, mit der die Bf beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Antrag der Bf auf Gewährung von Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG stattgegeben werden, in eventu (2.) den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde 1. Instanz zurückverweisen; (3.) eine mündliche Verhandlung durchführen.

Begründend führte die Bf aus, mit dem angefochtenen Bescheid sei ihr Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe nach dem Oö SOHAG zur Gänze abgewiesen worden. Zur Begründung habe die belangte Behörde ausgeführt, dass die Bf mit ihrem Einkommen über dem anzuwendenden Sozialhilferichtsatz laut Berechnungsblatt liege. Aus dem beigelegten Berechnungsblatt gehe hervor, dass der Richtsatz „Mitbewohner“ gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö SOHAG zur Anwendung gelangt sei. Dieser Richtsatz sei weiters um 166,16 Euro mangels Aufwendungen zum Wohnbedarf reduziert worden. Als Einkommen sei der Ehegattenunterhalt in Höhe von 599,17 Euro monatlich angerechnet worden.

Es sei ein falscher Richtsatz angewendet worden. Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit a. Oö. SOHAG betrage die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen pro

Person 70 %. Gemäß § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG würden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden könne.

Der VwGH habe in seinem Erkenntnis vom 31.1.2018 zum NÖ. Mindestsicherungsgesetz zur Frage, wann eine Haushaltsgemeinschaft vorliege Folgendes ausgeführt: „Wie die Revisionswerberin zunächst zutreffend ausführt, ist für den Begriff des "gemeinsamen Haushaltes" gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 NÖ. MSV entscheidend, dass das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. In diesem Zusammenhang kommt es darauf an, ob - zumindest in Teilbereichen - eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist etwa dann anzunehmen, wenn der Untermieter eines Zimmers in einem Wohnhaus auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind (wie etwa Küche, Badezimmer oder Waschmaschine), mitbenützt (vgl.VwGH 11.8.2017, Ra 2016/10/0092, mwN).“ Eine derartige Konstellation liege im vorliegenden Fall, in dem der Mitbeteiligte in der von ihm alleine bewohnten Wohnung alle zur Haushaltsführung notwendigen Einrichtungen - nämlich vorliegend Wohnraum, Kochgelegenheit, Bad und WC – zur Verfügung habe und benütze gerade nicht vor. Nach den Feststellungen des angefochtenen Erkenntnisses sei auch nicht ersichtlich, dass die Tatsache, dass WC und Bad in der Wohnung des Mitbeteiligten von dessen im Erdgeschoß des Hauses wohnenden Familienangehörigen mitbenützt würden, zu einer "deutlichen Kostenersparnis” des Mitbeteiligten führen würde.“

Wie sich aus Punkt IV. des Kauf- und Übergabsvertrages vom 6.9.2021, Notariatsakt GZ 7130, AZ 20829/L/in, erstellt von Mag. R L LL.M, öffentlicher Notar in F, ergebe, sei der Bf an ihrem Wohnsitz ein lebenslängliches, unentgeltliches und persönliches Wohnungsgebrauchsrecht gemäß § 521 ABGB eingeräumt worden. Dieses Wohnungsgebrauchsrecht umfasse „das Recht das Obergeschoß des Altbaus ausschließlich zu bewohnen und zu benutzen“. Diese Wohneinheit bestehe aus „Vorraum. Speis, Bad, WC, Wohnzimmer. Küche mit integrierter Essecke und Schlafzimmer mit einer Nutzfläche von ca. 70 qm. “ Es stehe somit eindeutig und unzweifelhaft fest, dass die Bf eine eigenständige, abgetrennte, mit allen zur Haushaltsführung notwendigen Einrichtungen ausgestattete Wohneinheit bewohne und sie im Sinne der oben zitierten Judikatur des VwGH keine Haushaltsgemeinschaft mit sonstigen im Haus lebenden Personen, die zu einer Kostenersparnis führen könnte, bilde.

Es sei daher nicht, wie von der belangten Behörde festgestellt, der Richtsatz für Haushaltsgemeinschaften anzuwenden, sondern jener für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG. Dadurch ergebe sich aber unter Berücksichtigung des anrechenbaren Einkommens auch keine Überschreitung der

Richtsätze, weshalb der Anspruch der Bf auf Gewährung von Sozialhilfe zu Recht bestehe.

Gemäß § 7 Abs. 9 Oö SOHAG sei, wenn eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten habe, der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Habe die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, würden diese aber nicht ein Ausmaß von 25 % erreichen, sei der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

Die Materialien zum Oö SOHAG würden zu dieser Bestimmung Folgendes ausführen: „Abs. 9 macht im Sinn der gebotenen sachlichen Differenzierung deutlich, dass jene Personen, die nicht durch Aufwendungen im Bereich des Wohnbedarfs (Miete, Betriebs- und Energiekosten) belastet sind (zB weil der Wohnungsaufwand auf Grund vertraglicher Regelungen von dritten Personen zu tragen ist), nicht den vollen Richtsatz, sondern lediglich einen reduzierten Richtsatz erhalten sollen. (AB 1180 BlgOö LT 28. GP, 13).“

Gemäß Seite 4 des oben zitierten Übergabsvertrages trage zwar sämtliche Heizkosten und die allgemeinen Betriebskosten der Übernehmer, also der Sohn der Bf. Allerdings habe die Bf als Übergeberin den Strom der Auszugsräume, die GIS-Gebühren, Telefon sowie die auf sie entfallenden Kanalgebühren laut Vorschreibung der Gemeinde zu tragen. Zumindest die Stromkosten und die Kanalgebühren, die die Bf zu tragen habe, würden nach den Materialien zum Oö. SOHAG unter die Aufwendungen im Bereich des Wohnbedarfs fallen. Es komme daher § 7 Abs. 9. Satz 2 Oö SOHAG zur Anwendung, nach dem nicht eine gänzliche Reduktion des Richtsatzes um 25 % zu erfolgen habe, sondern lediglich unter Berücksichtigung der Stromkosten, der Kanalgebühren und allenfalls weiterer Kosten im Bereich des Wohnbedarfs, welche die Bf trage.

Im Ergebnis sei die Abweisung des Antrages der Bf auf Gewährung von Sozialhilfe zu Unrecht erfolgt. Der Beschwerde möge daher stattgegeben werden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 3. Februar 2022, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal auf Grund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme außerdem ersichtlich ist, dass der Beschwerde dahingehend

Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 VwGVG). Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf ist am X geboren und österreichische Staatsangehörige. Die Bf ist seit 3. September 2021 geschieden und wohnt in S/F.

II.2. Die Bf ist seit 3. September 2021 von ihrem Ehegatten, A K, geschieden. Entsprechend dem Scheidungsvergleich über die einvernehmliche Scheidung vom 3. September 2021 des Bezirksgerichtes Freistadt zu GZ: 2 FAM 69/21z-3, erhält die Bf von ihrem geschiedenen Ehegatten eine monatliche Unterhaltszahlung in der Höhe von 559,17 Euro.

II.3. Der „Kauf- und Übergabsvertrag“ vom 6. September 2021 hat u.a. nachfolgenden Inhalt:

„IV.
a) Wohnunqsgebrauchsrecht für die Übergeberin E K:
Die Übergeberin E K behält sich an der übergebenen Liegenschaft EZ X Grundbuch X A ein lebenslängliches, unentgeltliches und persönliches Wohnungsgebrauchsrecht gemäß § 521 ABGB zurück. Der Übernehmer G A K räumt für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der Vertragsliegenschaft seiner Mutter dieses Recht ein, wobei die Vertragsliegenschaft als Sicherheit bestellt wird:
Das vorbehaltene, lebenslängliche Wohnungsgebrauchsrecht (§ 521 ABGB) umfasst das Recht, den im Untergeschoss des Altbaus befindlichen Vorraum sowie einen KFZ-Abstellplatz in der rechten Garagenhälfte alleine zu nutzen. Das Brennstofflager sowie der Heizraum stehen in gemeinsamer Nutzung von Übergeberin und Übernehmers. Weiters umfasst das Wohnungsgebrauchsrecht das Recht das Obergeschoss des Altbaus ausschließlich zu bewohnen und zu benutzen. Diese Wohneinheit besteht aus Vorraum, Speis, Bad, WC, Wohnzimmer, Küche mit integrierter Essecke und Schlafzimmer mit einer Nutzfläche von ca. 70m^2.
Der gesamte Garten sowie die dortige Terrasse stehen in gemeinsamer Nutzung mit dem Übernehmer.
Der Berechtigten steht das Recht des freien Aufenthaltes und Umgangs auf der ganzen Übergabsliegenschaft zu, ausgenommen davon sind die zum höchstpersönlichen und alleinigen Gebrauch des Übernehmers bestimmten Räumlichkeiten im Neubau.
Sämtliche Heizkosten sowie die allgemeinen Betriebskosten (wie Hausversicherung, Grundsteuer B, Rauchfangkehrer, Wasser udgl.) hat der Übernehmer zu tragen. Die Übergeberin hat lediglich den Strom der Auszugsräume, GIS-Gebühren, Telefon, sowie die auf sie entfallenden Kanalgebühren laut Vorschreibung der Gemeinde zu tragen.
Die Wohnungsgebrauchsberechtigte hat selbstverständlich das Recht, in ihrem Wohnbereich jederzeit Besuche zu empfangen und zu beherbergen. Das Besuchs- und

Beherbergungsrecht steht der Wohnungsgebrauchsberechtigten aber nur solange zu, solange sie auch persönlich das Wohnungsgebrauchsrecht ausübt.
Für den Fall der Pflegebedürftigkeit können allfällige Pflegekräfte dauernd in die Auszugsräumlichkeiten aufgenommen werden, ebenso ist die Übergeberin berechtigt einen Lebenspartner in die Auszugsräume aufzunehmen, diesem gebühren aber keine weiteren Rechte.
Sonstige dritte Personen dürften nur mit Zustimmung des Übernehmers dauerhaft in die Auszugsräumlichkeiten aufgenommen werden.
Für den Wegzug der Berechtigten von der Übergabsliegenschaft wird nichts gesondert vereinbart, insbesondere keine Ausgleichszahlung für das Wohnungsgebrauchsrecht.
[b) ...]."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Daten der Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Antrag der Bf vom 1. Oktober 2021 und sind unstrittig.

III.2. Der Ehegattenunterhalt in Höhe von monatlich 559,17 Euro ergibt sich aus dem im Akt der belangten Behörden einliegenden Scheidungsvergleich und ist ebenfalls unstrittig.

III.3. Der Inhalt des „Kauf- und Übergabsvertrag" vom 6. September 2021 ergibt sich aus dem im Akt der belangten Behörde einliegenden Notariatsakt. Inwiefern daraus ein Anspruch der Bf auf Sozialhilfe resultiert bzw. in welcher Höhe, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

IV.2. Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG) erlassen wird, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.2.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

IV.2.2. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

IV.2.3. § 7 Oö SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
	e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %
b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %
d)	für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur

weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.
(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.
(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.
(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

IV.2.4. § 14 Oö. SOHAG regelt die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigener Mittel:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Im vorliegenden Fall werden zwei Rechtsfragen aufgeworfen,
V.1. der anzuwendende Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 5 Oö. SOHAG sowie
V.2. die fehlenden Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG.

V.1. Zum anzuwenden Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 5 Oö. SOHAG:

V.1.1. Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. SOHAG erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. SOHAG beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende (1.) für eine alleinstehende oder alleineerziehende Person 100 %; 2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen a) pro Person 70 % [...].

V.1.2. Gemäß § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG bilden eine Haushaltsgemeinschaft mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

V.1.3. Insofern ist zunächst der Begriff der „Haushaltsgemeinschaft“ auszulegen.

V.1.3.1. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP)* führen zur Haushaltsgemeinschaft in § 7 Abs. 5 wie folgt aus:

„Abs. 5 enthält eine Definition der Haushaltsgemeinschaft. Die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist auf Grund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Es spielt daher keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. Anderes gilt jedoch, sofern auf Grund besonderer Umstände eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann. Das ist etwa dann der Fall, wenn die zur (Unter-)Miete lebende Person des Zimmers einer Wohneinheit nachweist, dass sie die gemeinsamen Einrichtungen des Haushalts (Küche, Badezimmer, Waschmaschine o.dgl.) auf Grund besonderer Lebensumstände nicht mitbenützt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020). Ein besonderes Augenmerk ist in der Praxis dabei auf Einrichtungen zu legen, in denen mehrere Personen leben bzw. untergebracht sind (wie z.B. Frauenhäuser). Sofern in derartigen Einrichtungen abgetrennte Wohneinheiten zur Verfügung stehen oder ein gemeinsames Wirtschaften bereits aufgrund der besonderen persönlichen Situation, in der sich die hilfesuchenden Personen befinden, nicht vorausgesetzt werden kann, wird die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft regelmäßig nicht zutreffend sein und in solchen Fällen der Richtsatz für alleinstehende/alleinerziehende Personen gemäß Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen.“

V.1.3.2. In seinen Entscheidungen vom 16. Februar 2021, Ra 2020/10/0147, vom 10. November 2021, Ra 2020/10/0170, sowie vom 25. November 2021, Ra 2020/10/0143, führt der Verwaltungsgerichtshof zur Frage des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft Nachfolgendes aus:

„Zur Haushaltsgemeinschaft im Sinn des § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG führten die Gesetzesmaterialen (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP, S. 12) wie folgt aus:
„Abs. 5 enthält eine Definition der Haushaltsgemeinschaft. Die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist auf Grund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Es spielt daher keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. Anderes gilt jedoch, sofern auf Grund besonderer Umstände eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann. Das ist etwa dann der Fall, wenn die zur (Unter-)Miete lebende Person des Zimmers einer Wohneinheit nachweist, dass sie die gemeinsamen Einrichtungen des Haushalts (Küche, Badezimmer, Waschmaschine o.dgl.) auf Grund besonderer Lebensumstände nicht mitbenützt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020). Ein besonderes Augenmerk ist in der Praxis dabei auf Einrichtungen zu legen, in denen mehrere Personen leben bzw. untergebracht sind (wie

zB Frauenhäuser). Sofern in derartigen Einrichtungen abgetrennte Wohneinheiten zur Verfügung stehen oder ein gemeinsames Wirtschaften bereits auf Grund der besonderen persönlichen Situation, in der sich die hilfesuchenden Personen befinden, nicht vorausgesetzt werden kann, wird die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft regelmäßig nicht zutreffend sein und in solchen Fällen der Richtsatz für alleinstehende/alleinerziehende Personen gemäß Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen.“ Der Verwaltungsgerichtshof - so das Verwaltungsgericht weiter - habe ausgesprochen, dass eine Konstellation, die nicht dadurch gekennzeichnet sei, dass eine allein bewohnte Wohnung alle zur Haushaltsführung notwendigen Einrichtungen aufweise, die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft rechtfertige (Hinweis auf VwGH 31.1.2018, Ra 2017/10/0213).“

V.1.4. Entsprechend dem Kauf- und Übergabsvertrag vom 6. September 2021 umfasst das vorbehaltene, lebenslängliche Wohnungsgebrauchsrecht (§ 521 ABGB) das Recht, den im Untergeschoss des Altbaus befindlichen Vorraum sowie einen KFZ-Abstellplatz in der rechten Garagenhälfte alleine zu nutzen. Das Brennstofflager sowie der Heizraum stehen in gemeinsamer Nutzung von Übergeberin und Übernehmer. Weiters umfasst das Wohnungsgebrauchsrecht das Recht das Obergeschoss des Altbaus ausschließlich zu bewohnen und zu benutzen. Diese Wohneinheit besteht aus Vorraum, Speis, Bad, WC, Wohnzimmer, Küche mit integrierter Essecke und Schlafzimmer mit einer Nutzfläche von ca. 70m^2. Der gesamte Garten sowie die dortige Terrasse stehen in gemeinsamer Nutzung mit dem Übernehmer.

Die belangte Behörde hat zu diesem Nutzungsrecht keine Feststellungen getroffen, sondern lediglich ausgeführt, die Bf habe ein lebenslängliches Wohnungsgebrauchsrecht im Hause S. Damit, wie dieses Wohnungsgebrauchsrecht konkret ausgestaltet ist, hat sich die belangte Behörde nicht auseinander gesetzt; insbesondere, dass der Bf eine vollständige Wohneinheit mit Küche, Bad, WC, etc. zur ausschließlichen Nutzung (ohne Berechtigung anderer Bewohner) zur Verfügung steht und umgekehrt auch dem weiteren Bewohner eine vollständige Wohneinheit (ohne Berechtigung der Bf) zur Verfügung steht. Nach dem Inhalt des Übergabsvertrages liegen also zwei vollständig getrennte Wohneinheiten vor. Lediglich im Außenbereich besteht ein gemeinsames Nutzungsrecht des Gartens und der Terrasse.

Aus diesen Sachverhaltselementen würde sich unter Zugrundelegung des Gesetzestextes, der Materialien und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Anspruch der Bf auf den Alleinstehenden-Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 Oö. SOHAG ergeben. Alleine die gemeinsame Nutzung des Außenbereiches vermag nach Auffassung des erkennenden Gerichtes nicht zu einer Annahme des Mitbewohner-Richtsatzes zu führen.

Die belangte Behörde hat dazu aber weder Sachverhaltsfeststellungen getroffen, noch im Falle von Zweifeln am Inhalt des Übergabsvertrages weitergehende Erhebungen getätigt.

V.2. Zu den fehlenden Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG:

V.2.1. § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG sieht vor, dass dann, wenn eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten hat, der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern ist. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

V.2.2. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP)* führen zu fehlenden Aufwendungen im Bereich des Wohnbedarfs in § 7 Abs. 9 wie folgt aus:

„Abs. 9 macht im Sinn der gebotenen sachlichen Differenzierung deutlich, dass jene Personen, die nicht durch Aufwendungen im Bereich des Wohnbedarfs (Miete, Betriebs- und Energiekosten) belastet sind (zB weil der Wohnungsaufwand auf Grund vertraglicher Regelungen von dritten Personen zu tragen ist), nicht den vollen Richtsatz, sondern lediglich einen reduzierten Richtsatz erhalten sollen. Das Ausmaß dieser Reduktion wird unter Zugrundelegung von Berechnungen der Statistik Austria (EU-SILC) mit 25 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes festgesetzt. Schließlich erklärt Abs. 9 2. Satz noch die Vorgehensweise im Hinblick auf die Reduktion des Richtsatzes bei sehr geringen Wohnkosten.“

V.2.3. Die belangte Behörde hat zum Wohnaufwand keine konkreten Feststellungen getroffen, sondern lediglich ausgeführt, ev. anfallende Betriebskosten seien vom Übernehmer zu tragen.

V.2.4. Entsprechend dem Kauf- und Übergabsvertrag vom 6. September 2021 hat sämtliche Heizkosten sowie die allgemeinen Betriebskosten (wie Hausversicherung, Grundsteuer B, Rauchfangkehrer, Wasser udgl.) der Übernehmer zu tragen. Die Bf hat lediglich den Strom der Auszugsräume, GIS-Gebühren, Telefon, sowie die auf sie entfallenden Kanalgebühren laut Vorschreibung der Gemeinde zu tragen.

Daraus ergibt sich aber umgekehrt, dass die Bf einen Teil der Betriebs- und Energiekosten, insbesondere Strom und Kanalgebühren, selbst zu tragen hat.

Die belangte Behörde hat dazu aber weder Sachverhaltsfeststellungen getroffen, noch im Falle von Zweifeln an den von der Bf zu tragenden Betriebskosten weitergehende Erhebungen getätigt.

V.3. Entsprechende Erhebungen zu den obigen Rechtsfragen und darauf gründende Ermittlungsergebnisse fehlen bislang.

V.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte derartige Sachverhaltsermittlungen auch nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der Sozialhilfe in der Sache selbst entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach Auffassung der Bf die gewährte Sozialhilfe zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Sozialhilfe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der Sozialhilfe entzogen werden.

V.5. Aus den dargelegten Gründen war der Beschwerde Folge zu geben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Im nunmehr durchzuführenden Verfahren ist die belangte Behörde an die Rechtsansicht des erkennenden Gerichts gebunden, wonach weitergehende Sachverhaltserhebungen zur Feststellung (1.) zu der Frage des Alleinstehenden- bzw. Mitbewohner-Richtsatzes sowie (2.) zu der Frage des fehlenden Wohnaufwandes und die allfällige Höhe eines tatsächlichen Wohnaufwandes zu treffen sind. Erst im Anschluss daran wird sich zeigen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe erfüllt sind, oder nicht. Das diesbezügliche Ergebnis darf auf Grund der obigen Ausführungen allerdings vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht vorweggenommen werden. Erst in weiterer Folge kann entschieden werden, ob die Bf nunmehr Anspruch auf Sozialhilfe hat oder nicht.

V.6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur Ergänzung und neuerlicher Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Qualifikation einer Haushaltsgemeinschaft (vgl. VwGH 16.2.2021, Ra 2020/10/0147; 10.11.2021, Ra 2020/10/0170; 25.11.2021, Ra 2020/10/0143).

VI.3. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 4.8.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; 6.7.2016, Ra 2015/01/0123).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer